



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Entscheidungsfindung von Richtern: Psychologische Einflüsse und rechtliche Implikationen bei der Fehlerkontrolle in der Berufungsinstanz**

**Eine Untersuchung zum Rechtsmittelrecht vor dem Hintergrund statistischer und empirischer Befunde“**

Dissertation vorgelegt von Cara Warmuth

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Heinze

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

# **Die Entscheidungsfindung von Richtern: Psychologische Einflüsse und rechtliche Implikationen bei der Fehlerkontrolle in der Berufungsinstanz**

Eine Untersuchung zum Rechtsmittelrecht vor dem Hintergrund statistischer und empirischer Befunde

*Cara Warmuth*

## *1. Inhalt der Arbeit*

Die Dissertation untersucht die Entscheidungsfindung von Richtern im Zivilprozess, insbesondere bei der Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung nach §§ 511 ff. ZPO. Dabei wendet die Verfasserin Methoden und Erkenntnisse der Psychologie an, um rechtliche Implikationen für den Berufungsprozess abzuleiten. Der Schwerpunkt liegt auf kognitiven Verzerrungen, die den Entscheidungsvorgang von Berufsrichtern und damit möglicherweise auch deren Urteil in der Sache beeinflussen. Hierzu hat die Verfasserin eine eigene empirische Studie mit 136 deutschen Berufsrichtern durchgeführt. Die Ergebnisse deuten auf eine kognitive Verzerrung insofern, als Berufsrichter auf irrationale Weise dazu neigen könnten, die erstinstanzliche Entscheidung zu bestätigen. Dieser Effekt könnte sich auf den Ausgang von Berufungsprozessen auswirken. Dann würde die Wahrscheinlichkeit, dass ein fehlerhaftes Urteil der ersten Instanz auch tatsächlich in der ersten Instanz als fehlerhaft erkannt und entsprechend korrigiert wird, geringer sein, als man es unter „perfekten“ Bedingungen erwarten dürfte. Als Gegenmaßnahme schlägt die Arbeit u.a. die Integration eines Vorab-Blindverfahrens bei den Berufsgerichten vor.

## *2. Erstes und zweites Kapitel: Einleitung; Zweck der Berufung als Fehlerkorrektur*

Nach einer Einleitung, die die Arbeit im Umfeld bereits vorliegender Untersuchungen verortet, widmet sich das zweite Kapitel – als erster Hauptteil der Arbeit – dem Zweck der Berufung unter Einbeziehung ihrer jüngeren historischen Entwicklung sowie dem Gang des zivilgerichtlichen Berufungsverfahrens.

Die Berufung im Zivilprozess ist ein Mittel zur Kontrolle und Korrektur erstinstanzlicher Urteile. Sie steht als Rechtsschutz jedem zur Verfügung, der sich durch ein Urteil in einem Gerichtsprozess erster Instanz – d.h. vor den Amts- oder Landgerichten –, in dem er oder sie Partei war, beschwert sieht. Diese Korrekturmöglichkeit steht im Interesse der Betroffenen und der Allgemeinheit. Die Kontrolle bezieht sich auf Rechtsfehler und, mit Einschränkungen, auf Tatsachenfehler. Aus verfassungsrechtlicher Sicht gibt es keinen Anspruch auf die Berufung. Als Alternative zur Berufung als Mittel der Fehlerkontrolle wurde vor Inkrafttreten der Zivilprozessordnung (CPO) noch die erstinstanzliche Kollegialentscheidung diskutiert.

Vor diesem Hintergrund identifiziert die Arbeit drei Aspekte, anhand derer sich die Frage danach, ob die Berufung ihrem Zweck gerecht wird, beurteilen lassen kann: das übergeordnete Ziel der Fehlerkontrolle und -korrektur, die Unterschiede im rechtlichen Umgang mit Tatsachenfehlern einerseits und Rechtsfehlern andererseits sowie die Kollegialentscheidung als mutmaßlich ebenso fehlerkorrigierendes Instrument im Zivilprozess.

Im zweiten Teil des zweiten Kapitels werden die Einzelheiten des Berufungsverfahrens, chronologisch orientiert an den berufsgerichtlichen Abläufen, dargestellt.

### *3. Drittes Kapitel: Die zivilrechtliche Berufung aus statistischer Sicht*

Im dritten Kapitel der Arbeit wird die berufsrechtliche Praxis an deutschen Zivilgerichten statistisch betrachtet. Neben allgemeinen statistischen Kennzahlen, insbesondere zur Erledigungspraxis, geht es schwerpunktmäßig um den Berufungserfolg – soweit sich dieser statistisch abbilden lässt.

Für die Darstellung in diesem Teil der Dissertation hat die Verfasserin nicht nur die verfügbaren offiziellen Justizstatistiken ausgewertet, sondern auch für spezifische Fragestellungen – z.B. „Sind Berufungen vor Einzelrichtern häufiger erfolgreich als Berufungen vor Kollegialorganen?“, ferner Unterschiede nach Sachgebieten, Bundesländern, etc. – unveröffentlichtes Material bei den Statistischen Landesämtern angefragt und ausgewertet.

Es zeigte sich, dass in Deutschland etwa jedes dritte amtsgerichtliche Urteil und mehr als die Hälfte aller landgerichtlichen Urteile mit der Berufung angegriffen wird. Das spricht für eine eher geringe Akzeptanz erstinstanzlicher Urteile und zugleich für ein Bedürfnis der betroffenen Parteien, diese Urteile auf etwaige Fehler hin überprüft zu sehen, wobei in der Lebenswirklichkeit noch weitere Faktoren eine Rolle spielen. Zugleich liegt die Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Ausgang des Berufungsverfahrens bei durchschnittlich ca. 21,45 Prozent. Die Definition des Berufungserfolgs, die in der Arbeit zugrunde gelegt wird, orientiert sich sowohl an den Erledigungsarten als auch an den Kostenentscheidungen.

Die Verfasserin hat die Erfolgsquote von Berufungen auch für unterschiedliche Einzelparameter bestimmt:

Die Erfolgsquote der Berufungen an den Landgerichten ist ähnlich hoch wie an den Oberlandesgerichten, obwohl die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte deutlich häufiger mit der Berufung angegriffen werden (s.o.). Ferner werden die Unterschiede in der Höhe der Erfolgsquote zwischen den Bundesländern sowie zwischen einzelnen Sachgebieten betrachtet, wobei sich im Hinblick auf die – auch zur fachkompetenteren Bearbeitung der Berufungssachen – eingeführten Spezialzuständigkeiten nach §§ 72a, 119a GVG kein eindeutiger Trend ausmachen lässt.

Eindeutig ist indes das Ergebnis zu den Erfolgsquoten von Berufungen bei Kammerentscheidungen einerseits und Einzelrichterentscheidungen andererseits. Denn nach den Berechnungen der Arbeit sind Berufungen, die vom Einzelrichter am Berufungsgericht entschieden werden, doppelt so häufig erfolgreich wie Berufungen, die von der Berufungskammer oder vom Berufungssenat als Kollegialorgan entschieden werden. Dieser Befund wird im vierten Kapitel, das sich den psychologischen Faktoren bei richterlichen Entscheidungen und dabei auch den kognitiven Verzerrungen bei Gruppenentscheidungen widmet, wieder aufgegriffen. Ob das mit der Berufung angegriffene erstinstanzliche Urteil ursprünglich von der Kammer oder dem Einzelrichter entschieden wurde, scheint allerdings keine Auswirkung auf die Erfolgswahrscheinlichkeit der Berufung zu haben – die Erfolgsquoten sind gleich hoch.

Schließlich zeigte sich, dass zugelassene Berufungen nicht häufiger erfolgreich sind als Wertberufungen.

Um die Höhe der Erfolgsquoten von Berufungen bewerten zu können, beschäftigt sich der letzte Teil der statistischen Analyse in Kapitel 3 mit der Frage nach einem Vergleichsmaßstab, d.h. der „rechtsstaatlich idealen“ Berufungserfolgsquote. Diese Fragestellung wurde bisher, soweit ersichtlich, nicht untersucht. Auch bei dem hier vorgeschlagenen heuristischen Modell handelt es sich lediglich um eine theoretische Annäherung an die empirisch nicht ermittelbare „ideale“ Erfolgsquote von Berufungen. Das Modell wird also im Bewusstsein seiner Grenzen vorgestellt. Das Modell selbst nimmt an, dass die „Richtigkeit“ (bzw. umgekehrt Fehlerhaftigkeit) im

Sinne von §§ 511 ff. ZPO) erstinstanzlicher Urteile normalverteilt ist, ähnlich wie die Verteilung von Intelligenz, Körpergröße, usw. in der Bevölkerung. Je nachdem, wie weit ein einzelner Wert – beispielsweise ein Punktwert in einem IQ-Test – vom Mittelwert der Gesamtverteilung entfernt ist, wird er mit einer entsprechenden Wertung versehen. So spricht ein IQ-Testwert, der zwei Standardabweichungen über dem Mittelwert liegt, für „intellektuelle Hochbegabung“ (Häufigkeit ca. 2,3 % in der Population); ein Testwert von zwei Standardabweichungen unter dem Mittelwert wird als „Intelligenzminderung“ interpretiert (ebenfalls Häufigkeit ca. 2,3 % in der Population), usw.

Davon ausgehend, nimmt das Modell für die Richtigkeit erstinstanzlicher Urteile an, dass bei einer Abweichung von einer oder zwei Standardabweichungen unter dem Mittelwert ein Urteil vorliegt, das erheblich unrichtig ist und im Rahmen der Berufung korrigiert werden sollte. Daraus ergibt sich – je nach gesetztem Maßstab von einer oder zwei Standardabweichungen – eine erwartbare Erfolgsquote von Berufungen i.H.v. 7,09 oder 49,56 % bei amtsgerichtlichen Urteilen und 5,36 oder 37,45 % bei landgerichtlichen Urteilen. Unabhängig von allen denkbaren Schwächen des Modells, ergibt sich aus dem Vergleich der modellhaften Berufungserfolgsquote mit den empirisch beobachteten Berufungserfolgsquoten, dass sich die Erfolgsquoten von Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile einerseits und gegen landgerichtliche Urteile andererseits in der Praxis deutlicher unterscheiden müssten. Bisher sind die Erfolgsquoten nahezu identisch.

Im Anschluss bespricht die Arbeit mögliche Einflussfaktoren auf den Berufungserfolg. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Diskrepanz zwischen Modell und Wirklichkeit in dieser Hinsicht nicht eindeutig dafür stehen kann, wie gut erst- und zweitinstanzliches Gericht arbeiten, sondern dass sich vielmehr zusätzlich soziale und insbesondere psychologische Faktoren darin niederschlagen. Da der Einfluss psychologischer Faktoren, insbesondere von Wahrnehmungsverzerrungen, verhältnismäßig gut messbar ist bzw. Annäherungen möglich sind, sollen diese im folgenden Kapitel näher untersucht werden.

#### *4. Viertes Kapitel: Die zivilrechtliche Berufung aus psychologischer Sicht*

Das vierte Kapitel der Arbeit besteht aus zwei Teilen:

Im ersten Teil wird der aktuelle Forschungsstand zu den wichtigsten kognitions- und sozialpsychologischen Faktoren bei der richterlichen Entscheidungsfindung dargestellt, während im zweiten Teil die Ergebnisse einer eigenen experimentellen psychologischen Untersuchung zu kognitiven Verzerrungen bei Berufungszivilrichtern vorgestellt werden.

Bei den im ersten Teil referierten psychologischen Einflussfaktoren wird differenziert zwischen Faktoren, die die Person des Richters betreffen, ferner solchen, die die Person der Prozessparteien betreffen, sowie solchen, die im Verfahren selbst begründet sind. Zu den Faktoren, die im Verfahren selbst begründet sind, gehören insbesondere Heuristiken und daraus resultierende kognitive Verzerrungen – hier liegt der Schwerpunkt der Darstellung in diesem ersten Kapitelteil.

Die Befunde zahlreicher psychologischer Studien legen nahe, dass die Entscheidungsfindung von Richtern durch kognitive Verzerrungen beeinflusst ist. Wenn Menschen Dinge wahrnehmen und Entscheidungen treffen, denken sie grundsätzlich nicht vollkommen rational. Wir lassen uns unbewusst auch von Heuristiken, also Faustregeln oder „Abkürzungen im Denken“, leiten. Das geschieht insbesondere bei Entscheidungen, die unter Ungewissheit getroffen werden müssen. Insofern sind Heuristiken für richterliche Entscheidungen besonders relevant, zumal sich die Ungewissheit nicht nur auf Tatsachenebene, sondern auf die rechtliche Ebene und die Frage nach der „richtigen“ rechtlichen Entscheidung beziehen dürfte.

Aus evolutiver Sicht haben Heuristiken einen positiven Wert, weil sie die schnelle Entscheidungsfindung erleichtern. Gleichzeitig sind Heuristiken auch Verkürzungen, und das bringt Nachteile mit sich. Sie können zu kognitiven Verzerrungen führen, d.h. dass jemand Dinge anders wahrnimmt und Sachverhalte anders entscheidet, als man es rein rational erwarten würde. Es handelt sich um systematische Verzerrungen, die unbewusst entstehen. Aus diesem Grund ist auch ein Verhindern kognitiver Verzerrungen, das sogenannte *Debiasing*, schwierig. Zwar wäre über den Einsatz computergestützter Systeme nachzudenken, aber das scheitert am möglichen *Algorithmic Bias* – das bedeutet u.a. die Perpetuierung menschlicher kognitiver Verzerrungen, indem der zugrundeliegende Algorithmus von menschlichen Entscheidungen „lernt“ – sowie bisher vor allem auch an der mangelnden Verfügbarkeit solcher Systeme außerhalb eng begrenzter Anwendungsbereiche.

Konkrete kognitive Verzerrungen, die für die richterliche Entscheidungsfindung relevant sein können, sind u.a. der Anker-Effekt, der Rückschaufehler und der Bestätigungsfehler. Daneben werden kognitionspsychologische Effekte dargestellt, die sich aus dem Zeitpunkt der Entscheidungsfindung (Reihenfolge-Effekte) und aus der Situation der Entscheidungsfindung in der Gruppe (Gruppeneffekte) ergeben. Nach den psychologischen Befunden zu Gruppeneffekten ist davon auszugehen, dass die Entscheidungsfindung im Kollegialorgan die Auswirkung von kognitiven Verzerrungen sogar noch verstärkt. Das dürfte die im deutschen Recht verbreitete Überzeugung von der Überlegenheit von Gruppenentscheidungen herausfordern und ggfs. Anlass zu einer Überarbeitung des § 197 GVG geben (siehe dazu Kapitel 5). Alle kognitiven Verzerrungen führen jeweils dazu, dass Richter nicht vollkommen rational entscheiden. Soweit ihr Urteil in der Sache davon betroffen ist, kann es fehlerhaft werden. Bei der Darstellung des Forschungsstands zu diesem Thema wird betont, dass die meisten Forschungsergebnisse aus dem US-amerikanischen Kontext stammen und daher auch nur mit Einschränkungen auf das deutsche Zivilverfahren übertragbar sind.

Im darauffolgenden Abschnitt geht die Arbeit der Frage nach, welche kognitiven Verzerrungen spezifisch in der Berufungsinstanz wirksam werden können. Die vorgestellten psychologischen Einflussfaktoren – kognitive Verzerrungen, Reihenfolge- und insb. Gruppeneffekte – werden in ihrer Wirkung bei Berufsrichtern untersucht, wobei u.a. eine nationenübergreifende Studie vorgestellt wird, wonach Berufsrichter wohl stärker intuitiv denken als erstinstanzliche Richter. In Ergänzung zu den bis dahin im Kapitel referierten kognitiven Verzerrungen wird Forschung zum sog. prävalenzinduzierten Vorstellungswandel vorgestellt. Danach neigt das menschliche Gehirn dazu, wenn es sich einmal an die wahrgenommene Häufigkeit eines zu findenden Elements gewöhnt hat, auch in nachfolgenden Situationen, in denen das fragliche Element viel seltener vorkommt, trotzdem von einer ähnlichen Häufigkeit des Elements auszugehen und Sachverhalte entsprechend wahrzunehmen. Dieser Effekt könnte eine Erklärung für den über die Jahre stabilen Anteil erfolgreicher Berufungen bieten. Schließlich widmet sich der Abschnitt dem berufungsspezifischen kognitionspsychologischen Effekt, der sich aus der Information über das erstinstanzliche Urteil ergeben kann. Es erscheint denkbar, dass ein Berufsrichter, der weiß, wie die Rechtsache erstinstanzlich entschieden wurde, sich nicht mehr unvoreingenommen eine Meinung vom Fall bilden kann, sondern diesbezüglich vom erstinstanzlichen Urteil „geankert“ wird. Hier sind sowohl ein Aufrechterhaltungs- als auch ein Aufhebungseffekt möglich. Eine quantitativ-empirische Studie aus den Vereinigten Staaten im Jahr 2019 konnte einen irrationalen Aufrechterhaltungseffekt zugunsten der erstinstanzlichen Entscheidung nachweisen (Edwards, 2019), d.h. dass Richter der zweiten Instanz durch die bloße Kenntnis des erstinstanzlichen Urteils irrationalerweise dazu neigen würden, dieses zu bestätigen. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse dieser Studie wird diskutiert, insbesondere wird kritisch angemerkt, dass die Untersuchung lediglich mit Studenten durchgeführt wurde und aus dem US-amerikanischen Kontext stammt.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Arbeit eine eigenständige quantitative Studie mit 136 deutschen Berufungszivilrichtern durchgeführt, deren Ergebnisse im zweiten Teil des vierten Kapitels berichtet werden. In der Studie wurde zwei Gruppen von Berufsrichtern jeweils derselbe Fall präsentiert. Eine Gruppe erhielt die Information, dass die erste Instanz der Klage stattgegeben habe, während die andere Gruppe von einem anderen Ausgang in der ersten Instanz ausging, etwa, dass die Klage in erster Instanz überwiegend erfolglos war. Es zeigte sich in einem von zwei getesteten Fällen, dass beide Gruppen von Richtern auf irrationale Weise zur Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung neigten ( $W = 1296, p = .5036$ ) – auch wenn sie offenbar von unterschiedlichen Entscheidungsinhalten der ersten Instanz ausgegangen waren. Damit liegen Anhaltspunkte vor, dass Berufsrichter bei ihrer Entscheidungsfindung über mögliche zu korrigierende Fehler der ersten Instanz in kognitiv verzerrender Weise dazu neigen, das Urteil der ersten Instanz aufrechtzuerhalten. Dieser Effekt, ein berufungsspezifischer Bestätigungs-*Bias*, könnte sich auf den Ausgang von Berufungsprozessen auswirken. Dann würde die Wahrscheinlichkeit, dass ein fehlerhaftes Urteil der ersten Instanz auch tatsächlich in der ersten Instanz als fehlerhaft erkannt und entsprechend korrigiert wird, geringer sein, als man es unter „modellhaften“ Bedingungen erwarten dürfte. Das heißt, der berufungsspezifische Bestätigungs-*Bias* würde mit einer Verringerung der Erfolgswahrscheinlichkeit von Berufungen einhergehen, die nicht gerechtfertigt ist.

In einer weiteren eigenen Studie wurde überprüft, ob der verzerrende Effekt durch die Information über das erstinstanzliche Urteil auch dann eintreten würde, wenn die Berufsrichter vor der Lektüre der erstinstanzlichen Entscheidung zunächst selbst überlegen müssten, wie sie die Sache in erster Instanz entschieden hätten. Psychologische Forschung zu kognitiven Verzerrungen im Allgemeinen, außerhalb des spezifisch juristischen Kontexts, hat eine solche „blinde“ Vorab-Einschätzung bereits als wirksames Instrument gegen das Wirksamwerden von bestimmten kognitiven Verzerrungen identifiziert. Bei der im Rahmen der vorliegenden Arbeit durchgeführten Studie ließ sich ein solcher Effekt infolge zu geringer Teilnehmerzahl nicht in signifikantem Maß feststellen. Gleichwohl waren starke Mittelwertsunterschiede beobachtet, die grundsätzlich vermuten lassen, dass eine „blinde“ Vorab-Einschätzung geeignet sein könnte, um die Wirkung des berufungsspezifischen Bestätigungs-*Bias* zu reduzieren.

##### *5. Fünftes Kapitel: Implikationen für Konzeption und Praxis der Berufung*

Das fünfte und letzte Kapitel der Arbeit thematisiert die Implikationen der statistischen und psychologischen Untersuchungen für die Ausgestaltung des Berufsrechts.

Zunächst wird im ersten Kapitelteil festgehalten, dass die Berufung i.S.v. §§ 511 ff. ZPO als Instrument zur Fehlerkontrolle sinnvoll ist und funktioniert, aber dass noch Verbesserungspotential besteht. Die Existenz kognitiver Verzerrungen in der richterlichen Entscheidungsfindung der ersten Instanz kann die Aufgabe der Berufung auch aus psychologischer Sicht rechtfertigen. Auf Grundlage der in den vorigen Kapiteln dargestellten empirischen Befunde könnte man sogar fordern, die Garantie der Berufung als Fehlerkorrektur in den verfassungsrechtlichen Gehalt des Rechts auf gerichtliche Überprüfung einzubeziehen. Das ist bisher nach herrschender Meinung nicht gewährleistet.

Die Arbeit sieht Verbesserungspotential bei der Ausgestaltung der Berufung insbesondere vor dem Hintergrund, dass Berufungsgerichte in ihrer Entscheidungsfindung von außerrechtlichen Faktoren und insbesondere vom berufungsspezifischen Bestätigungs-*Bias* betroffen sind. Das kann die Wahrscheinlichkeit reduzieren, dass das Rechtsmittel der Berufung fehlerhafte Urteile der ersten Instanz aufspürt und korrigiert. Es sollte Ziel des Zivilverfahrensrechts sein, die kognitiven Verzerrungen in der berufungsgerichtlichen Entscheidungsfindung zu reduzieren, damit die Berufung ihre Aufgabe als Fehlerkontrollinstanz bestmöglich erfüllen kann. Dabei gibt die Arbeit zu bedenken, dass die zivilprozessualen Regelungen in §§ 529, 531 ZPO die Entstehung

von kognitiven Verzerrungen systembedingt sogar begünstigen können. Denn eine gesetzgebend vorgegebene Bindung an die Tatsachenfeststellungen erster Instanz, die dem Berufungsgericht eine rational nachvollziehbare Orientierung am erstinstanzlichen Urteil nahelegt, erleichtert das Aufkommen einer auch irrationalen, unbewussten Orientierung an diesem Urteil.

Der zweite Kapitelteil formuliert dann konkrete Änderungsvorschläge für die Verbesserung des Berufungsverfahrens als Fehlerkontrollinstanz. Wesentliches Element ist dabei der Vorschlag eines Vorab-Blindverfahrens als *Best-Practice*-Modell, um den berufungsspezifischen Bestätigungs-*Bias* zu reduzieren. Dabei sollen Berufsrichter dazu angehalten werden, zunächst eine vorläufige Einschätzung der jeweiligen Akte zu treffen, ohne dabei die Entscheidung erster Instanz zu kennen. Erst in einem nächsten Schritt würden sie das erstinstanzliche Urteil erfahren und dieses auf Fehler kontrollieren. Sie hätten aber stets ihre eigene, vorab vorgenommene Ersteinschätzung als Vergleichsmaßstab im Kopf, was zu einer Reduktion etwaiger kognitiver Verzerrungen durch die Kenntnis des erstinstanzlichen Urteils führen könnte. Darauf deuten auch die Ergebnisse der zweiten im Rahmen der Arbeit durchgeführten Studie hin. Nach der Vorstellung des Modells im Einzelnen werden mögliche Gegenargumente diskutiert sowie verfahrensrechtliche Folgefragen besprochen, etwa, dass die Parteien wegen § 299 Abs. 4 ZPO kein Einsichtsrecht in die Vorab-Einschätzung erhalten würden.

Neben dem Vorab-Blindverfahren werden als weitere Maßnahmen zum *Debiasing* u.a. die Anonymisierung von Parteinamen, Richternamen und Gerichtsbezeichnungen, die Randomisierung der Fallabfolge bei der Terminierung, ferner die Unterstützung durch informationstechnische Systeme sowie allgemein die Bewusstseinsstärkung bei den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten über das Vorhandensein kognitiver Verzerrungen diskutiert.

Außerdem empfiehlt die Arbeit, über die Annahme der vermeintlichen Überlegenheit von Kollegialentscheidungen gegenüber Einzelrichterentscheidungen nachzudenken. Die psychologische Forschung zu Gruppeneffekten und die im Rahmen der Arbeit vorgenommene statistische Auswertung der Berufungserfolgsquoten deuten darauf hin, dass sich Urteilsverzerrungen bei Einzelrichtern weniger stark auswirken als bei Kammer- oder Senatsentscheidungen. Damit kann man eine Stärkung des Einzelrichtermodells fordern, jedenfalls aber sollte eine Änderung des § 197 GVG erwogen werden, um eine unbeeinflusste, unabhängige Entscheidung der Kammer- oder Senatsmitglieder ermöglichen.

Schließlich wird eine weitere Spezialisierung der Berufungsgerichte vor dem Hintergrund der statistischen Befunde ebenso abgelehnt wie eine Änderung des Systems der Berufungszulassung.

Die Arbeit wird im Verlag Duncker & Humblot, Berlin, erscheinen.